



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 4

Rotenburg (Wümme), den 29.02.2020

44. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Gebiet der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 von Waffensen, hier: Teilgebiet der Ergänzungssatzung „Vor dem Pausberge“ vom 13. Februar 2020

Erneute Bekanntmachung der 17. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Sozialstation) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 15. Februar 2020

Erneute Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 15 von Waffensen - Sozialstation - vom 15. Februar 2020

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 21 - Am Kirchhof - vom 29. Februar 2020

Satzung der Gemeinde Kirchwalsede über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 18. Februar 2020

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51 „Neue Ortsmitte-Süd“ in der Gemeinde Sittensen vom 24. Februar 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2020 vom 5. Februar 2020

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2020 Nr. 4

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Gebiet der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 von Waffensen hier: Teilgebiet der Ergänzungssatzung „Vor dem Pausberge“

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (W.) in seiner Sitzung am 13.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Gebiet der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 von Waffensen; hier: Teilgebiet der Ergänzungssatzung „Vor dem Pausberge“ vom 28.09.2017 wird wie folgt geändert:

- I. Das Gebiet der Nahwärmeversorgung wird um die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 15 von Waffensen – Sozialstation – erweitert. Hierzu erhält § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung folgende Fassung:

„Das Gebiet der Nahwärmeversorgung umfasst das Teilgebiet der Ergänzungssatzung „Vor dem Pausberge“ sowie Teilgebiete der Bebauungspläne Nr. 13 von Waffensen – Feuerwehr und Nr. 15 von Waffensen – Sozialstation.“

- II. Der Lageplan gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz der Satzung, der das Gebiet der Nahwärmeversorgung „Vor dem Pausberge“ umgrenzt, erhält die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

- III. § 1 Abs. 1 letzter Satz der Satzung erhält folgende Fassung:

„In dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügtem Lageplan ist das Gebiet der Nahwärmeversorgung dargestellt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats 2020 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 13.02.2020

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

Anlage I

Lageplan: Gebiet der Nahwärmeversorgung „Vor dem Pausberge“

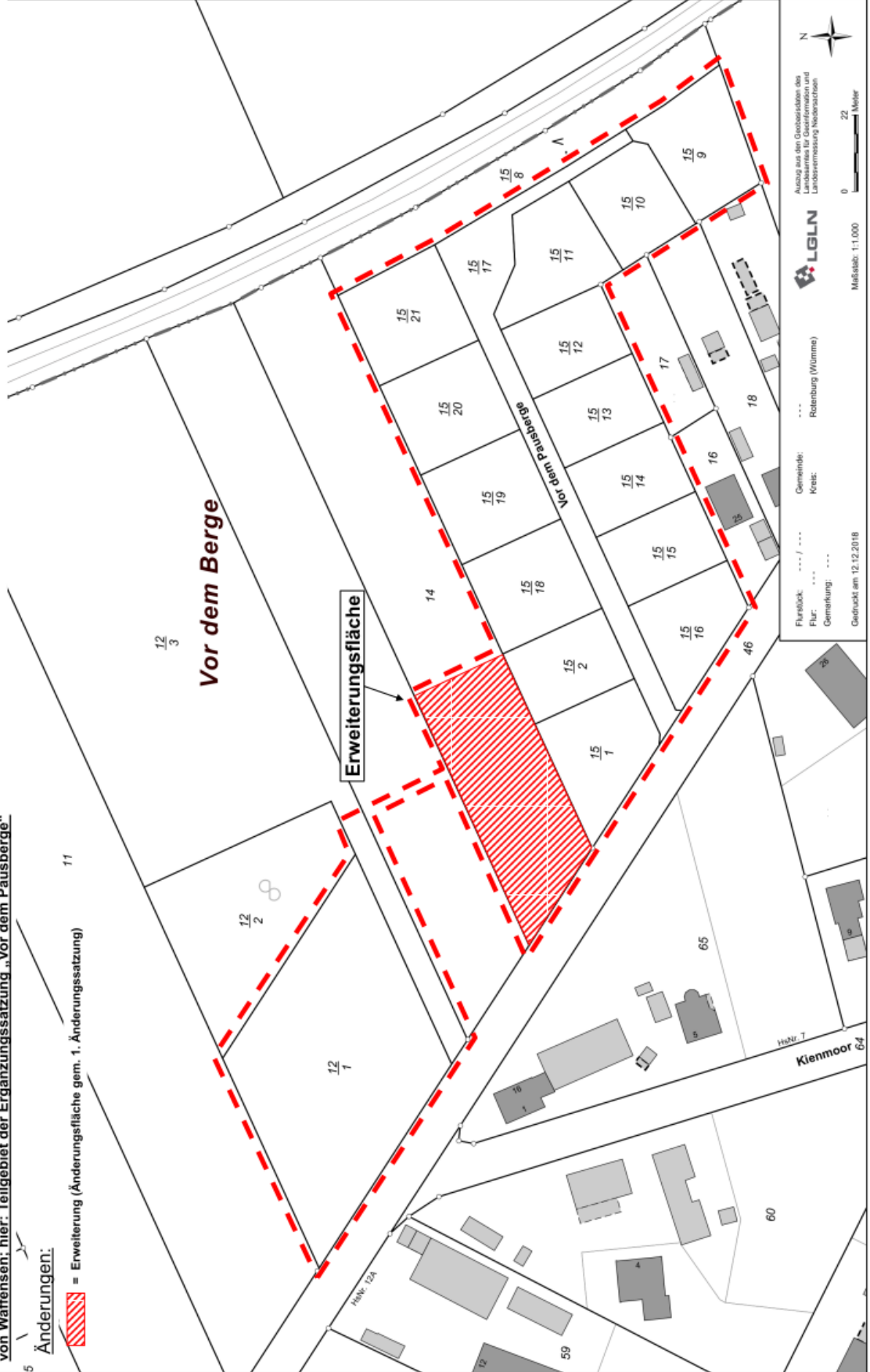
1. Änderung gem. 1. Satz zur Änderung der Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Gebiet der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 von Waffensen; hier: Teilgebiet der Ergänzungssatzung „Vor dem Pausberge“

Änderungen:



= Erweiterung (Änderungsfläche gem. 1. Änderungssatzung)

--- = Umgrenzung des Nahwärmeversorgungsgebietes



Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesmessung Niedersachsen
 Gemeindegrenze: --- / ---
 Flurstück: --- / ---
 Rotenburg (Wümme)
 Kreis:
 Maßstab: 1:1.000
 Gedruckt am 12.12.2018

Lageplan zur Satzung, Stand: 15.01.2020

Erneute Bekanntmachung der Stadt Rotenburg (Wümme)
17. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen
(Sozialstation)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.11.2019 die 17. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Sozialstation), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 29.11.2019

Der Bürgermeister
Andreas Weber (L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 28.01.2020 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 17.02.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2020

Der Bürgermeister
Andreas Weber (L. S.)

Der Beschluss dieser Änderung des Flächennutzungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 3 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 15. Februar 2020 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss hiermit erneut bekannt gemacht und ist ab diesem Bekanntmachungstag rechtsgültig.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2020 Nr. 3

Erneute Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den Bebauungsplan Nr. 15 von Waffensen
– Sozialstation –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 15 von Waffensen - Sozialstation -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 29.11.2019

Der Bürgermeister
Andreas Weber (L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 17.02.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2020

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S)

Der Beschluss dieser Satzung war bereits im Amtsblatt Nr. 3 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 15. Februar 2020 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss hiermit erneut bekannt gemacht und ist ab diesem Bekanntmachungstag rechtsgültig.



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2020 Nr. 3

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 121 - Am Kirchhof-

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 121 – Am Kirchhof – als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 29.11.2019

Andreas Weber
Der Bürgermeister (L. S.)

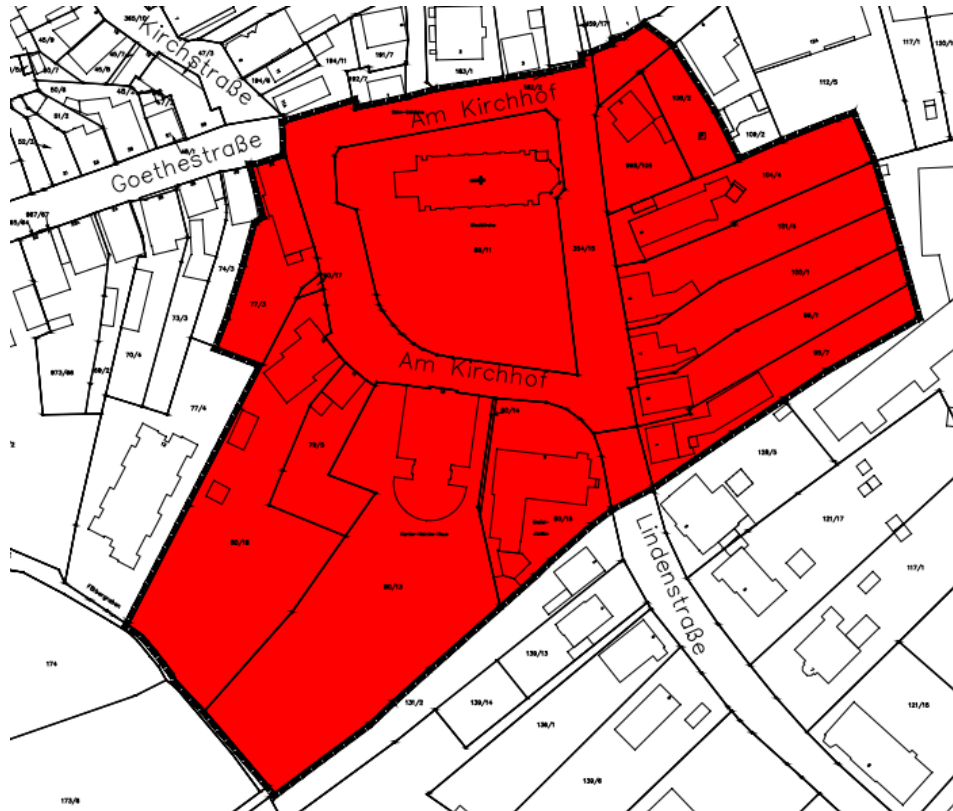
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 02.03.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 29.02.2020

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2020 Nr. 4

Satzung der Gemeinde Kirchwalsede über die Anordnung einer Veränderungssperre

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 17 „Im Dorf“ beschlossen:

§ 1 Anordnung einer Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat am 18.02.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, einen Bebauungsplan Nr. 17 „Im Dorf“ aufzustellen. Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung wird für den Bereich dieses geplanten Bebauungsgebietes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das in dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 17 „Im Dorf“ gekennzeichnete Plangebiet und umfasst das Flurstück 9/4, 9/10, 9/12, 4/11, 4/13 und 14/1 sowie Teile des Flurstücks 24/1 der Flur 7, Gemarkung Kirchwalsede. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind zudem auf dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer gestrichelten schwarzen Linie gekennzeichnet.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Insbesondere darf auch das ortsbildprägende Großgrün nicht beseitigt werden.
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann gemäß § 14 Abs. 2 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Kirchwalsede.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde gemäß § 17 Abs. 2 BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Diese Veränderungssperre wird vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 17 rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

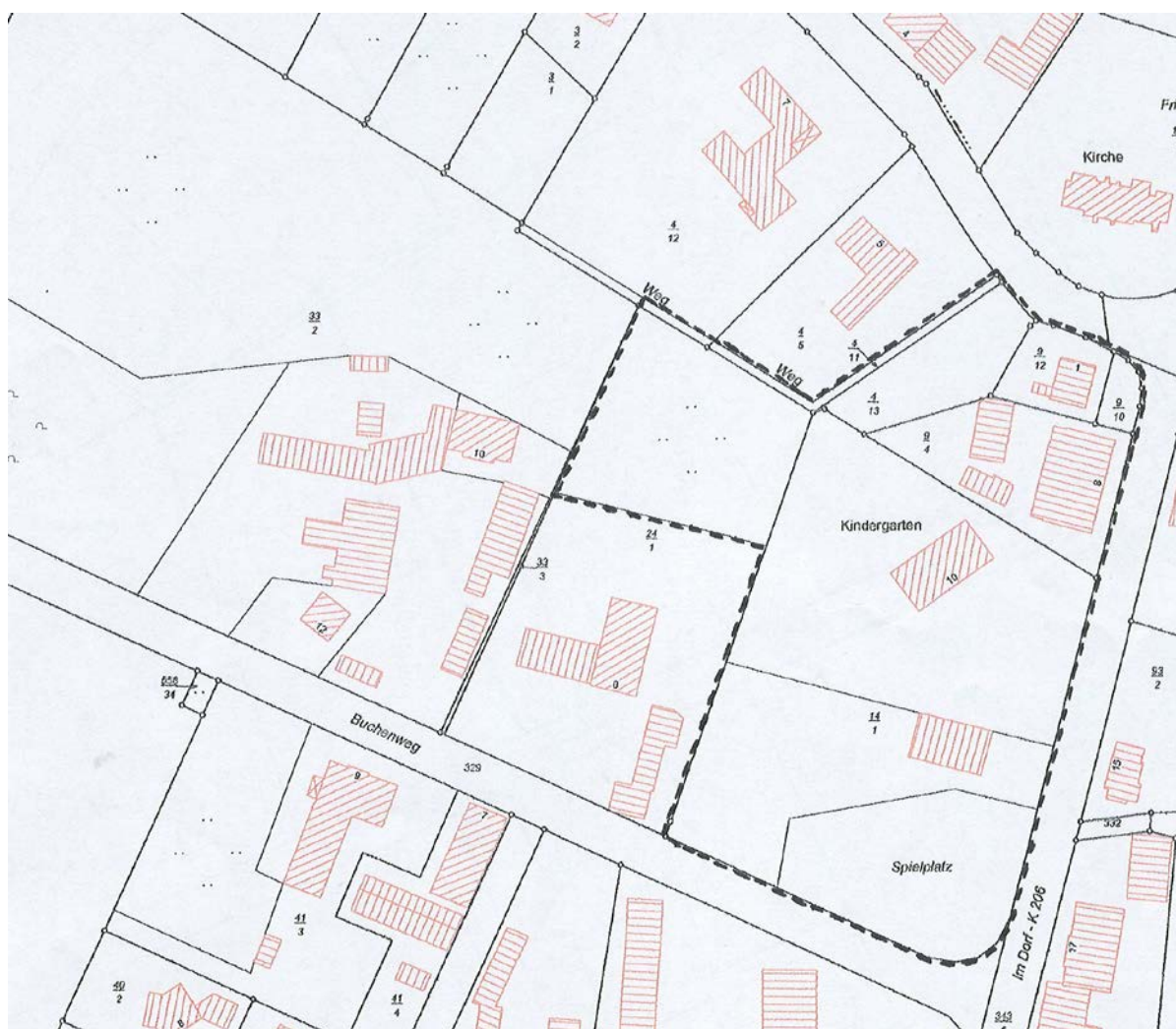
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) oder von aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Kirchwalsede, den 18.02.2020

Ursula Hoppe
Bürgermeisterin

Anlage:
Karte mit Geltungsbereich

Geltungsbereich der Veränderungssperre
(innerhalb der schwarz gestrichelten Linie)

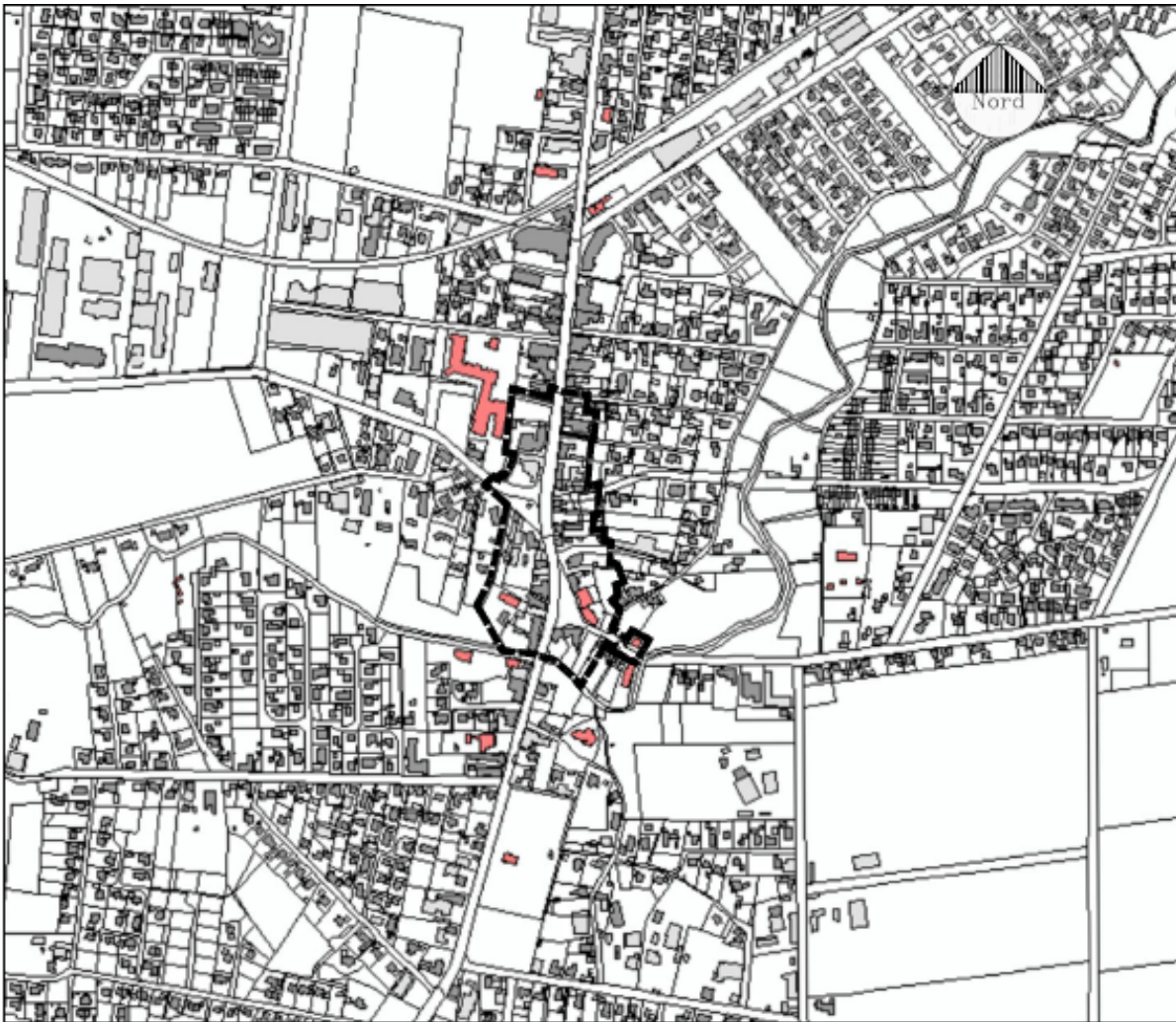


- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2020 Nr. 4

**Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 51
„Neue Ortsmitte-Süd“
in der Gemeinde Sittensen**

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 51 „Neue Ortsmitte-Süd“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, gemäß § 1 Absatz 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Lage des Bebauungsplanes Nr. 51 „Neue Ortsmitte-Süd“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 51 „Neue Ortsmitte-Süd“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 51 „Neue Ortsmitte-Süd“ einschließlich der Begründung kann vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westertimke in der Sitzung am 03.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	837.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	842.200,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	827.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.018.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	98.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	210.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	925.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.228.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 136.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v.H. |

Westertimke, 5. Februar 2020

(L.S.)

Gieschen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Westertimke, den 28. Februar 2020

Gemeinde Westertimke
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2020 Nr. 4

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .